

Allgemeine Geschäftsbedingungen

vom **01.07.2017** der Firma:

CMC Personal GmbH

Hauptstraße 48

78224 Singen

nachstehend CMC Personal genannt.

Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen, es sei denn, CMC Personal hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die in diesem Text verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Beschäftigte. Sie wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

1. Die Überwachung der Tätigkeit

unserer überlassenen Arbeitnehmer sowie die Einweisung in die Tätigkeit ist Sache des Auftraggebers. Eine vertragliche Beziehung zwischen dem Auftraggeber und unseren Arbeitnehmern wird dadurch nicht begründet.

2. Austausch

CMC Personal behält sich vor, überlassene Arbeitnehmer während des Auftrags auszutauschen, sofern nicht Interessen des Auftraggebers verletzt werden.

3. Bei Ausfall

unserer Arbeitnehmer aus wichtigem Grund (Krankheit etc.) sind wir nicht zur Gestellung einer Ersatzkraft verpflichtet. Sollten außergewöhnliche Umstände eintreten, sind wir berechtigt einen Auftrag zeitlich zu verschieben, bzw. ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzleistungen sind ausgeschlossen.

4. Bei Arbeitsunfällen

unserer überlassenen Arbeitnehmer ist der Auftraggeber gem. §193 SGB VII zur unverzüglichen Erstellung einer Unfallmeldung und zur Übersendung an CMC Personal verpflichtet. Eine Durchschrift ist der BG des Auftraggebers zuzuleiten.

5. Mehrarbeit

wird vom Auftraggeber nur angeordnet und geduldet, soweit dies für seinen Betrieb nach der AZO zulässig ist. Außergewöhnliche Gründe für Mehrarbeit werden vom Auftraggeber unverzüglich CMC Personal mitgeteilt. Evtl. notwendige behördliche Genehmigungen werden vom Auftraggeber beschafft.

6. Arbeitsschutz

Der Auftraggeber hat die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten, sowie die überlassenen Arbeitnehmer über notwendige persönliche Schutzmaßnahmen zu unterrichten.

7. Haftung

Die Vertragspflichten von CMC Personal beschränken sich auf die ordnungsgemäße Auswahl und das zur „Verfügung Stellen“ der CMC Arbeitnehmer. Ihre Haftung ist auf ein Auswahlverschulden bezüglich der überlassenen Arbeitnehmer begrenzt. Fehlerhafte Leistungen der überlassenen Arbeitnehmer stellen weder einen Verstoß gegen die vertraglichen Hauptleistungspflichten dar, noch begründen sie für den Auftraggeber Schadensersatzansprüche. CMC Personal haftet nicht für Schäden, die durch einen überlassenen CMC Arbeitnehmer verursacht werden. Der Auftraggeber hat CMC Personal von etwaigen Ansprüchen dritter Personen im Zusammenhang mit der Beschäftigung überlassener Arbeitnehmer freizustellen. Wird eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalspflicht) nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von CMC Personal auf den typischerweise zu erwartenden, voraussehbaren, unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung begrenzt. Im Übrigen haftet CMC Personal nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Leistungsmangel

Entspricht der überlassene Arbeitnehmer nicht den mittleren Erwartungen des Auftraggebers, so kann dieser ihn bis zum Ende des ersten Arbeitstages zurückweisen. CMC Personal kann in diesem Fall auf die Berechnung der Stunden verzichten, ist aber berechtigt, in Absprache mit dem Auftraggeber anstelle des zurückgewiesenen Arbeitnehmers einen anderen CMC Arbeitnehmer zu überlassen.

9. Werkzeugbereitstellung

erfolgt nur in Form von Kleinwerkzeug und nach vorheriger Absprache.

10. Lohnvorschüsse/ Zahlungsverkehr

Dem Auftraggeber ist es untersagt, Lohnvorschüsse an überlassene Arbeitnehmer zu bezahlen. Er darf CMC Arbeitnehmer nicht zur Beförderung von Geld oder Geldinkasso einsetzen. Die überlassenen Arbeitnehmer sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Evtl. gewährte Vorschüsse werden von CMC Personal nicht anerkannt und sind nicht verrechenbar.

11. Gerichtsstand

Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftsitz in Singen Gerichtsstand.

12. Zutrittsrecht

Zur Einhaltung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers räumt der Auftraggeber CMC Personal ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort der überlassenen Arbeitnehmer nach vorheriger Absprache ein.

13. Salvatorische Klausel

Die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch die Nichtigkeit oder - auch teilweise - Unwirksamkeit einer der obigen Bestimmungen nicht berührt.